

STEUERSTRAFVERFAHREN

Die Kostenerstattung der umfangreichen elektronisch überlassenen Akte

von RA Frank M. Peter, FA StrafR,
Zertifizierter Berater für Steuerstrafrecht (DAA), Darmstadt/Frankfurt a.M.

| Nicht einzusehen ist, warum für den Ausdruck gespeicherter Daten – analog der Entschädigung für Kopien einer Papierakte – keine Entschädigung gezahlt wird. Denn für den Ausdruck einer elektronischen Akte fallen durchaus Kosten an. |

1. Abrechnungsmodus

Böses dem, der denkt, man müsse eine umfangreiche digital gespeicherte Ermittlungsakte ausdrucken und dann schlimmstenfalls noch in Rechnung stellen. So sprach das OLG Stuttgart in einer Entscheidung im Jahr 2000 schon von einer „zusätzlichen Verdienstmöglichkeit“ durch die „massenhafte Produktion“ von Ablichtungen (OLG Stuttgart 23.5.00, 8 W 236/2000, MDR 00, 1398). Die für die Herstellung und Übersendung von Dokumenten anfallenden Kosten können nach Nr. 7000 VV RVG grundsätzlich berechnet werden. Die Dokumentenpauschale kann in derselben Angelegenheit nur einmal, in gerichtlichen Verfahren kann sie in jedem Rechtszug berechnet werden.

Danach sind die für Kopien angefallenen Auslagen des Rechtsanwalts pauschaliert für die ersten 50 abzurechnenden Seiten i. H. von 50 Cent, für jede weitere Seite i. H. von 15 Cent zu erstatten. Diese Auslegung von Nr. 7000 Nr. 1 VV RVG unter Berücksichtigung von § 17 Nr. 10 RVG hat zur Folge, dass die Dokumentenpauschale sowohl im Ermittlungsverfahren als auch im erstinstanzlichen Verfahren geltend gemacht werden kann. Dies führt dazu, dass die Reduzierung der Vergütung ab der 50. Kopie jeweils erst ab der 50. Kopie anfällt und der Verteidiger im Ermittlungsverfahren und im nachfolgenden gerichtlichen Verfahren jeweils für die ersten 50 Seiten die volle Dokumentenpauschale berechnen darf (OLG Frankfurt 30.6.15, 2 Ws 10/15, RVG prof. 16, 25).

2. Kopierte Papierakte

Die erforderliche Ablichtungen und Ausdrücke einer Papierakte können gemäß Nr. 7000 Nr. 1 VV RVG abgerechnet werden, soweit sie zur sachgerechten Bearbeitung notwendig waren. Die Kopien sind notwendig, wenn es sich um zur Ausübung der anwaltlichen Tätigkeit erforderliche Kopien handelt. Dies dürfte im Zweifel der gesamte Akteninhalt sein.

3. Eingescannte Papierakte

Durch das 2. KostRModG 2013 – das Wort Ablichtung wurde durch das Wort Kopie ausgetauscht – wurde ausdrücklich klargestellt, dass tatsächlich nur noch körperliche Reproduktionen auf einen körperlichen Gegenstand gemäß Nr. 7000 Nr. 1 VV RVG abgerechnet werden können. Ein bloßes Scannen der Akte kann folglich nicht mehr berücksichtigt werden (KG 28.8.15, 1 Ws 51/15, StRR 15, 439; AG Hannover 31.1.14, 218 Ls 598/12, NJW-Spezial 14, 413).

Keine zusätzliche
Verdienstmöglichkeit

Erforderliche Kopien
können abgerechnet
werden

Gescannte Unter-
lagen können nicht
abgerechnet werden

Das Gleiche soll im Übrigen für das Ausdrucken der eingescannten Datei gelten. Ausnahmen werden nur gemacht, wenn es dem jeweiligen Rechtsanwalt gelingt darzulegen, dass die Herstellung der Papierkopien zur sachgemäßen Bearbeitung der Rechtssache geboten war. Die Darlegungs- und Beweislast liegt beim Rechtsanwalt, und er muss ausreichend begründen können, dass ihm z. B. mangels geeigneter technischer Ausrüstung oder aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen – wie etwa einer Augenerkrankung – nicht zugemutet werden kann, dass er den Akteninhalt digital nutzt (KG 28.8.15, 1 Ws 31/15). Sollte dies aber nicht möglich sein, so wäre auch in diesem Fall mit einer Erstattung nicht zu rechnen.

PRAXISHINWEIS | Die Regelung wird der Praxis nicht gerecht. Freilich entfallen durch das reine Scannen Kosten für Aktenordner, Papier, Toner und Lagerraum. Zu berücksichtigen sind jedoch die Anschaffungs- oder Anmietungskosten sowie die Unterhaltungskosten eines leistungsfähigen Scanners.

Es wird ebenso außer Acht gelassen, dass die meisten Geräte geleast werden und der Leasinggeber jeden einzelnen Scan abrechnet. Weiterhin entstehen Kosten für die nötige Infrastruktur der IT sowie für den Transport und Gebrauch der elektronischen Daten bei Gericht. Ein guter Scanner kann bis zu 10.000 EUR kosten und ein geeignetes großes Tablet oder ein Laptop 1.000 EUR. Insbesondere ist der Zeitaufwand zu berücksichtigen, der dadurch entsteht, die Akte zu scannen bzw. zu kopieren. Es dürfte keinen zeitlichen Unterschied machen, ob die Akte kopiert oder gescannt wird. Die Übertragung einer entsprechend großen Akte auf ein Gerät für den Transport nimmt ebenfalls weitere Zeit in Anspruch. Eine ausreichend sichere „Cloud-Lösung“, bei der keine einzelne Übertragung erfolgen muss, ist ebenfalls mit entsprechenden Kosten verbunden.

4. Kopie, Ausdruck oder Speichern der elektronischen Akte

Am 28.11.16 ist das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) in Betrieb gegangen. Damit erhält auch die elektronische Akte weiter Auftrieb.

4.1 Kopie

Das Kopieren der Daten von einer CD und DVD ist nicht zu vergüten. Dies gilt ebenso für den Speichervorgang, jedenfalls nicht gegenüber der Staatskasse. Elektronische Dateien als Ersatz für Ablichtungen sind nur im Fall der sonstigen Ablichtungen abrechenbar.

Die Regelung in VV RVG 7000 Nr. 1d bezieht sich auf das privatrechtliche Mandatsverhältnis zwischen Rechtsanwalt und Auftraggeber, dessen Einverständnis mit der Anfertigung zusätzlicher Ablichtungen vorausgesetzt wird, weil er die Mehrkosten zu tragen hat. Folgerichtig ist es daher auch, die Regelung in VV RVG 7000 Nr. 2 ausschließlich auf das privatrechtliche Mandatsverhältnis zwischen Rechtsanwalt und Auftraggeber anzuwenden. Wenn der Rechtsanwalt also im Einverständnis des Auftraggebers elektronisch gespeicherte Dateien Dritten überlässt, fällt die Dokumentenpauschale nach VV RVG 7000 Nr. 2 an.

Elektronische Dateien in den Fällen der Nr. 7000 Nr. 1a bis 1c VV RVG sind nicht abrechenbar.

Der Ausdruck gescannter Unterlagen darf nur ausnahmsweise abgerechnet werden

Einspruch: Auch Scannen kostet Geld!

Infrastruktur muss bereitgestellt werden

Speichervorgang wird nicht vergütet

Kosten können nur Mandanten in Rechnung gestellt werden

4.2 Ausdruck

Abweichend verhält es sich mit dem Ausdruck einer digital gespeicherten Akte. Die Datei darf ausgedruckt werden, wenn es notwendig ist, die gespeicherten Daten also in Papierform vorliegen müssen. Dies soll grundsätzlich nicht gegeben sein, wenn vom Gericht im Rahmen der Akteneinsicht ein Datenträger übermittelt wird, auf dem sich der Akteninhalt als durchsuchbare PDF-Datei befindet (KG 28.8.15, 1 Ws 31/15, RVGreport 16, 147). Weiterhin liegt die Darlegungs- und Beweislast aufgrund der positiven Formulierung der Nr. 7000 VV RVG beim Rechtsanwalt (so auch OLG München 3.11.14, 4c Ws 18/14, StRR 15, 159).

Dies ist unproblematisch, wenn der Mandant sich in Untersuchungshaft befindet und vor Ort kein nutzbarer Computer ist oder die Mitnahme eines Datenträgers nicht gestattet ist. Immer mehr Justizvollzugsanstalten haben mittlerweile auf die Nachfrage reagiert und stellen entsprechende nutzbare Geräte zur Verfügung. Problematisch wird es jedoch, wenn der Mandant keine entsprechenden technischen Geräte hat oder Kanzleiräume (Besprechungsräume) nicht entsprechend ausgestattet sind.

Hier könnte eingewendet werden, dass in der heutigen Zeit eine solche Ausstattung zur Infrastruktur einer Kanzlei gehören sollte. Problematisch wäre dann zumindest wieder der Kostenpunkt, der von den Gerichten nicht berücksichtigt wird.

PRAXISHINWEIS | Der Verteidiger ist nicht gezwungen, die elektronische Akte zu verwenden. Die Führung elektronischer Akten im Strafverfahren soll für einen Übergangszeitraum ab 1.1.18 möglich sein und ab 1.1.26 verpflichtend und flächendeckend eingeführt werden. Bis dahin wird die Akte in Strafsachen weiterhin in Papierform geführt, und genau darauf bezieht sich auch das Recht auf Akteneinsicht. Sollte man daher die Papierform der Akte erhalten bzw. beantragen, so wären daraus etwaige Kopien freilich wieder zu erstatten.

5. Ausblick

Der Gesetzgeber sollte unbedingt für Klarheit sorgen und eine umfassende, praxisnahe Regelung hinsichtlich der technischen Möglichkeiten schaffen. Es ist zu kurz gedacht, dass ein Verteidiger durch den fehlenden Ausdruck der Akten Mittel einsparen würde und diesem keinerlei Entschädigung zugesprochen werden kann. Soweit dem Gericht die Akte in Papierform vorliegt und aufgrund eines Umfangverfahrens die Papierform digitalisiert werden muss, um einer entsprechenden Akteneinsicht von mehreren Verteidigern nachkommen zu können, fällt die Arbeitszeit für das Einscannen an. Zusätzlich müssen Gelder aufgewendet werden, um überhaupt die technische Infrastruktur dafür zu schaffen. Zugespitzt formuliert könnte man sogar von einer Verletzung des Grundsatzes der Waffengleichheit ausgehen, wenn die Strafverfolgungsbehörden über sämtliche Freiheiten und Möglichkeiten verfügen, der Verteidiger jedoch keine Möglichkeit hat, sich den Druck oder Scan einer Akte erstatten zu lassen oder gar mit dem Mandanten ausreichend besprechen zu können.

Notwendigkeit
eines Ausdrucks der
gespeicherten Daten

Elektronische Akte
erst ab 1.1.26
verpflichtend

Zeit ist Geld und
Infrastruktur teuer